

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Magistrat der Stadt
Metzkeil 1
Beerfelden
64760 Oberzent

BUND-Odenwald
BUND.Odenwald@bund.net

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 27.11.2020

Betr.: Abrundungssatzung „Schulzengrund“ in Finkenbach

hier: Beteiligung gemäß §3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom 20.10. 2020.

Leider haben Sie die gute Praxis verlassen, den ehrenamtlichen Naturschutz von Ihrer Planungsabsicht gesondert in Kenntnis zu setzen. Wir bedauern, dass Sie dadurch Ihre geringe Wertschätzung eines ehrenamtlichen Bürgerengagements dokumentieren.

- Die Rechtsgrundlage - das Baugesetzbuch vom 03.11.2017 - wurde zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und ist dem vorliegenden Plan zugrunde zu legen.
- Das geplante Grundstück stellt sich als ca 4,5ha große Talau des Schulzengrundes dar. Mit der Abrundungssatzung soll ein Teilbereich der Siedlungsfläche zugeschlagen werden.



Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- Der Regionalplan Südhessen 2010 weist für das Plangebiet folgende Festsetzungen aus, an die sich die nachgeordneten Planungen zu halten haben:



Wir können nicht erkennen, wie dieser gesetzliche Auftrag durch die Planung erfüllt würde.

Die vorliegende Planung macht keinerlei Angaben darüber, wie sich die Planungsziele mit den übergeordneten Zielen der Raumplanung vereinbaren lassen.

- Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird.
- Infolge der überbaubaren Fläche ist die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt.
- Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig. Die Bestandskarte 6419 der Biotopkartierung auf natureg führt den Bereich Schulzengrund mit der Nr. 102 und dem Biotop-Typ 06.210 als Grünland feuchter bis nasser Standorte. Der Bach des Schulzengrundes mündet etwa 100m westlich in das FFH-Gebiet 6419-307. Der Finkenbach wird an dieser Stelle mit dem BiotopTyp FFH 3260 in der Wertstufe B gelistet. Mit Sicherheit ist der Schulzengrundbach einem ähnlichen Biotop-Typ zuzuordnen. Damit gelten im faktischen FFH-Gebiet Schulzengrund die FFH-Schutzkriterien auch außerhalb des festgesetzten FFH-Gebietes.
- Wir weisen auf die jüngste Rechtsprechung hin, die bei CEF-Maßnahmen festgestellt hat, dass der gebotene Schutz der gefährdeten Arten nicht durch die Maßnahme allein sichergestellt ist. Vielmehr muss die Wirksamkeit von

Schutzmaßnahmen im Einzelfall auch geprüft und nachgewiesen werden. Die Planung muss diese Klarstellung der Rechtslage berücksichtigen.

- Die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Gemäß dem Hessischen Wassergesetz ist bei Planungen ein öffentlicher Gewässerschutzstreifen auszuweisen. Dieser fehlt hier auf beiden Seiten des Bachs.

Es ist nicht ersichtlich, ob das Plangebiet in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet gemäß §46 HWG liegt. Gleichfalls ist nicht klar, ob die Bedingungen des §23(3) Nr. 8, 9 und 10 HWG eingehalten sind, die eine Genehmigung von Bauten im Gewässerrandstreifen definieren.

- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde Reichelsheim einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Verwendung regenerativer Energie zur Gebäudeheizung.
- Die IHK-Darmstadt bescheinigt der Stadt Beerfelden in ihrer Publikation "Nahversorgung im Odenwaldkreis" vom Oktober 2013 einen Einwohnerrückgang um ca. 10% in der Zeit von 2001 bis 2011 und erwartet bis 2030 einen weiteren Rückgang der Einwohnerzahl um bis zu 15%. Gleichzeitig wird prognostiziert, dass der Anteil der Menschen über 65 Jahre auf bis zu 32,5% der Bevölkerung ansteigen wird. Es ist nicht ersichtlich, wie die Stadt im Sinne von §1 BauGB auf diese absehbare Entwicklung reagieren will. Jedenfalls leistet die vorliegende Planung keinen Beitrag zur Bewältigung der absehbaren Probleme.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Zauneidechse sowie Rotmilan und Steinkauz beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet gehört zum Jagdraum der genannten Vogelarten. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine einmalige Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung. Wir halten die im Umweltbericht geäußerte Absicht der

Gemeinde, auf eine detaillierte Untersuchung bedrohter Arten zu verzichten, für nicht sachgerecht.

- Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.
- Wir halten eine Bilanzierung des Eingriffs und des geplanten Ausgleichs für erforderlich.
- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.
- Die Festsetzungen des Planes sind widersprüchlich. Die Begründung nennt die offene die Planzeichnung jedoch die abweichende Bauweise.

Auf Seite 8 wird die Festsetzung gemäß §9(1) Nr. 20 BauGB als Titel von bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zitiert. Dies ist irreführend, weil ein Verbot von Schottergärten oder Metalleindeckungen keine positive Maßnahme für den Natur- und Landschaftsschutz ist. Die ebenfalls an dieser Stelle zitierte Pflanzbindung gemäß §9(1) Nr. 15 BauGB ist auch keine Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung der Natur nach Nr. 20 des Paragraphen.

- Die Gemeinde legt nicht dar, wie die Festsetzung 'Bindung zum Anpflanzen einer Hecke' realisiert werden soll. Es fehlt die Trägerschaft sowie Bestimmungen zur Pflege und deren Kosten. Bekanntlich werden im Odenwaldkreis derartige Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Es fehlen Bestimmungen, wie Verstöße gegen die genannten Festsetzungen geahndet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe
Sprecher BUND-Odenwald



Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.